



DER GENERALSEKRETÄR

Flüchtlingsrat NRW e.V.
Frau Andrea Genten
Geschäftsführerin
Bullmannaue 11
45327 Essen

2. Mai 2005

Ihr Schreiben vom 22. April 2005 Wahlprüfsteine

Sehr geehrte Frau Genten,

herzlichen Dank für die Zusendung Ihrer Wahlprüfsteine an den CDU-Landesvorsitzenden, Herrn Dr. Jürgen Rüttgers. Gerne komme ich der Bitte nach, Ihre Wahlprüfsteine zu beantworten.

1. Werden Sie sich für eine allgemeine Bleiberechtsregelung für langjährig geduldete Flüchtlinge einsetzen?

Deutschland hat als humanitärer Rechtsstaat gerade auch im Hinblick auf seine historischen Erfahrungen die Verpflichtung, Flüchtlingen Asyl zu gewähren. Deutschland kommt dieser Verpflichtung in vollem Umfang nach und hat allein zwischen 1990 und 2001 – in einer Zeit, in der bis 1998 die CDU/CSU Regierungsverantwortung im Bund getragen hat – über 2 Millionen Asylbewerber aufgenommen, d.h. mehr als jedes andere europäische Land. Deutschland gewährt zudem als einziges Land der EU einen individuellen Anspruch auf Asyl. Das neue, von allen Fraktionen getragene Zuwanderungsgesetz sieht außerdem eine Ausweitung der Asylgründe auf nichtsstaatliche und geschlechtliche Verfolgung vor.

Wichtig ist, dass das neue Aufenthaltsgesetz auf der Basis eines Konsenses aller Parteien im Vermittlungsausschuss in aller Klarheit zwischen denjenigen Personen unterscheidet, die ein Abschiebehindernis selbst zu verantworten haben und denjenigen, die dies nicht zu verantworten haben. Diejenigen, die das Abschiebehindernis nicht selbst zu verantworten haben, können nach dem neuen Aufenthaltsgesetz nach achtzehn Monaten eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Sofern also das Abschiebehindernis nicht selbst zu verantworten ist, wird es für langjährig geduldete Flüchtlinge eine Bleiberechtsregelung geben, was wir begrüßen.

CDU Nordrhein-Westfalen

Wasserstraße 5
40213 Düsseldorf
www.cdu-nrw.de

Telefon 0211 136 00-21/24
Telefax 0211 136 00-60
jochen.reck@cdu-nrw.de

Auf der anderen Seite dürfen diejenigen Flüchtlinge, die ihr Abschiebehindernis selbst zu verantworten haben, indem sie einen falschen Namen, eine falsche Nationalität oder eine falsche Herkunftsregion angeben, weil sie an der Identitätsklärung nicht mitwirken, oder weil sie sich – ggf. nach Identitätsaufklärung – weigern, Passanträge oder sonstige Formulare ihres Heimatlandes auszufüllen, für diese rechtswidrige Praxis nicht auch noch belohnt werden. Hier kann es keine Bleiberechtsregelung geben, weil sie das neue Aufenthaltsgesetz unterlaufen würde.

Wir kritisieren in diesem Zusammenhang auch die Verwaltungspraxis der Landesregierung, die nicht nur zu einer langen Dauer von Asylverfahren führt (17 Monate im Schnitt im Vergleich zu Rheinland-Pfalz mit durchschnittlich 6 Monaten), sondern auch je nach Ausländerbehörde höchst unterschiedlich ist und damit keine einheitliche Rechtspraxis garantiert. Wir wollen eine professionalisierte und einheitliche Verwaltungspraxis nach den neuen Rechtsstandards des Aufenthaltsgesetzes. Sie garantiert, dass es nicht mehr zu den teilweise jahrelangen und damit für die Menschen fatalen Kettenduldungen kommen wird.

2. Werden Sie sich dafür stark machen, dass auch in NRW die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass Kettenduldungen tatsächlich abgeschafft werden und die Betroffenen ein Bleiberecht erhalten?

Die Antwort darauf ist bereits in Frage 1 enthalten. Solange die Abschiebehindernisse nicht selbst zu verantworten sind, ist ein Bleiberecht nach dem neuen Aufenthaltsgesetz nach 18 Monaten vorgesehen. Damit sind Kettenduldungen hinfällig. Diejenigen, die das Abschiebehindernis jedoch selbst zu verantworten haben, müssen ihrer Ausreisepflicht nachkommen. Hier darf es nicht (oder nur noch in besonderen Ausnahmefällen) zu Kettenduldungen kommen, weil sonst die Rechtsgrundlagen des neuen Aufenthaltsgesetzes unterlaufen würden. Im Hinblick auf die Beendigung von „Kettenduldungen“ durch Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 25 Abs. 5 AufenthG besteht kein Dissens zwischen unserer Auffassung und der des Innenministers.

3. Werden Sie sich für den Fortbestand der zeitlich befristeten Härtefallkommission auf Landesebene engagieren und darüber hinaus Initiativen zur Einrichtung kommunaler Härtefallkommissionen ergreifen?

Der Fortbestand der zeitlich befristeten Härtefallkommission auf Landesebene wird davon abhängen müssen, ob sie sich in der Praxis bewährt. Dazu müssen auch die Erfahrungen anderer Bundesländer, in denen die Einrichtung einer Kommission zur Zeit geprüft wird, herangezogen werden. Dies gilt auch für die Frage der Einrichtung kommunaler Härtefallkommissionen. Gleichwohl hat aus unserer Sicht der Petitionsausschuss als parlamentarisch kontrolliertes Organ in NRW ein besonderes Gewicht bei der Prüfung entsprechender Fälle. Wir wollen den Petitionsausschuss, der in den vergangenen Jahren hervorragende Arbeit im Hinblick auf die Prüfung von Härtefällen bei Flüchtlingsfragen geleistet hat, nicht schwächen, sondern stärken.

4. Werden Sie sich für eine Öffnung des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes für geduldete Flüchtlinge stark machen und dafür Sorge tragen, dass die seit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes weit verbreitete Praxis der Erteilung von Arbeitsverboten für geduldete Flüchtlinge beendet wird?

Ganz in der Linie der oben genannten Ausführungen ist eine Öffnung des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes für geduldete Flüchtlinge nach unserer Ansicht deshalb nicht sinnvoll, weil künftig nach 18 Monaten der Duldung eine Aufenthaltserlaubnis und damit auch eine Ausbildung bzw. eine Arbeitsaufnahme ermöglicht wird. Für diejenigen Ausländer, bei denen aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, ist aus guten Gründen der § 11 der Beschäftigungsverfahrensordnung und der entsprechende Erlass des Innenministeriums vom 24.3.2005 gültig. Eine Arbeitserlaubnis für diesen Personenkreis würde diejenigen, die ihrer Ausreisepflicht nicht nachkommen und das Abschiebehindernis selbst zu verantworten haben, belohnen. Die Arbeits- und Ausbildungserlaubnis muss an eine Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis gebunden bleiben. Alles andere würde das neue, von allen Fraktionen beschlossene Aufenthaltsgesetz unterlaufen.


5. Werden Sie sich für ein Gesetz zur Legalisierung von Menschen ohne Papiere einsetzen oder zumindest Maßnahmen für die Umsetzung von Mindestnormen für diesen Personenkreis in die Wege leiten?

Wie bereits ausgeführt, wäre eine „Legalisierung der Illegalität“ das falsche Signal, weil es die gesetzlichen Grundlagen des neuen Aufenthaltsgesetzes unterlaufen würde. Überdies würden Wanderungsanreize geschaffen, die nicht im Interesse Deutschlands liegen. Das neue Aufenthaltsgesetz hat in einem breiten Konsens aller Parteien die rechtlichen Standards auch für den Umgang mit Flüchtlingen gesetzt. Vor diesem Hintergrund sind neue gesetzliche Vorgaben nicht sinnvoll.

6. Unterstützen Sie das Landesprogramm "Soziale Beratung und Betreuung von Flüchtlingen" und werden Sie sich für eine verlässliche Finanzierung und ausreichende, flächendeckende und bedarfsgerechte Beratungsstruktur in NRW einsetzen?

Die soziale Beratung und Betreuung von Flüchtlingen ist eine Landesaufgabe, die nicht in Frage zu stellen ist. Allerdings muss angesichts der Haushaltslage von über 100 Milliarden Euro Schuldenstand die Effektivität aller Förderprogramme und Sachleistungshaushalte geprüft werden.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Joachim Reck